

Abschaffung Inhaberaktien

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke auf den 1. November 2019 in Kraft gesetzt. Gemäss Gesetz werden die Inhaberaktien für KMU's abgeschafft. Neu sind Inhaberaktien nur noch zulässig, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat. Am 1. Mai 2021 werden unzulässige Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Das Handelsregisteramt hat die entsprechende Änderung von Amtes wegen in das Handelsregister einzutragen. Es trägt gleichzeitig eine Bemerkung ein, dass die Belege vom Eintrag abweichende Angaben enthalten. Aktiengesellschaften, deren Aktien von Gesetzes wegen umgewandelt werden, müssen bei der nächsten Statutenänderung die Statuten an die Umwandlung anpassen. Das Handelsregisteramt weist jede Anmeldung zur Eintragung einer anderen Statutenänderung zurück, solange diese Anpassung nicht vorgenommen worden ist. Das Gesetz sieht auch ein Verfahren zur Identifikation von Aktionären vor, die ihrer Meldepflicht gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommen und deren Aktien umgewandelt werden. Aktien von nicht gemeldeten Aktionären werden fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes per 1. November 2024 für nichtig erklärt.

Weiter sieht das Gesetz eine Busse für Aktionäre oder Gesellschaften vor, die es versäumen, die wirtschaftlich berechtigten Personen zu melden oder das Aktienbuch sowie das Verzeichnis über die an Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen. Zudem verpflichtet das Gesetz Rechtseinheiten mit Hauptsitz im Ausland und tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz ein Verzeichnis ihrer Inhaber zu führen.

Unternehmenssteuerreform (STAF) ab 1. Januar 2020

Das Bundesgesetz über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) wurde am 19. Mai 2019 vom Schweizer Stimmvolk angenommen, was einige Veränderungen bei der Besteuerung per 1. Januar 2020 mit sich bringt.

Durch die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform erhofft sich der Bund ein sowohl mit den internationalen Regeln konformes als auch weiterhin wettbewerbsfähiges Steuersystem zu erhalten.

Aufhebung des Holdingprivilegs

Bei vielen Holdinggesellschaften dürften die Auswirkungen der Abschaffung des kantonalen Holdingprivilegs gering sein. Gegenüber heute entfallen zwei Privilegien:

- der reduzierte Kapitalsteuersatz
- die Nichtbesteuerung von gewissen Erträgen auf kantonaler Stufe (z.B. von Kapitalgewinnen und Dividenden, Zinsen usw.). Bei den meisten Holdinggesellschaften dürfte der wichtigste Erlös der Ertrag aus qualifizierten Beteiligungen sein. Aufgrund des Beteiligungsabzuges ändert sich bei dieser Besteuerung faktisch nichts. Die vielen Vorteile, welche eine Holdinggesellschaft im Hinblick auf die rechtliche und betriebswirtschaftliche Optimierung einer unternehmerischen Struktur einer Unternehmensgruppe hat, bleiben damit weitestgehend erhalten.

Verwaltungsgesellschaften, Domizilgesellschaften, gemischte Gesellschaften

Die grössten Änderungen betreffen die Statusgesellschaften, bei denen die Erträge auf kantonaler Stufe bisher überhaupt nicht bzw. nur minimal besteuert worden sind. Neu werden alle in der Schweiz ansässigen Gesellschaften nach dem gleichen Steuersystem und denselben Besteuerungsregeln behandelt.

Eine Übergangsregelung soll jedoch verhindern, dass die im Zeitpunkt des Statuswechsels vorhandenen und noch nicht besteuerten stillen Reserven einer bisher privilegierten Gesellschaft überbesteuert werden. Das Gesetz sieht vor, dass die Realisierung von stillen Reserven während einer Zeitspanne von fünf bis zehn Jahren zu einem Sondersatz besteuert werden oder alternativ eine freiwillige Aufdeckung (step-up) mit nachfolgender Abschreibung der stillen Reserven möglich sein wird. Dadurch wird die Steuerlast vieler dieser Unternehmen bis mindestens 2024, je nach Kanton sogar noch länger, nur geringfügig ansteigen.

Patentbox

Die Patentbox bietet Möglichkeiten zur privilegierten Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten. Die Einführung einer sogenannten Patentbox durch die Kantone ist obligatorisch, diese können aber unterschiedliche Entlastungsgrenzen vorsehen (max. 90%).

Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung

Die Kantone haben die Möglichkeit, erhöhte Abzüge für Forschung und Entwicklung zuzulassen und dadurch attraktive steuerliche Bedingungen für innovative Gesellschaften zu schaffen. Die Einführung eines Sonderabzuges für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen ist im Gegensatz zur Patentbox nicht obligatorisch.

Abzug für Eigenfinanzierung

Der Abzug für Eigenfinanzierung ist vom Gesetzgeber ausschliesslich für sogenannte (Hochsteuer-)Kantone vorgesehen und wird nur im Kanton Zürich zur Anwendung kommen, wodurch der Kanton Zürich seine Attraktivität als Wirtschaftsstandort bewahren kann.

Gewinnbesteuerung

Damit die Schweiz auch zukünftig ein attraktiver Unternehmensstandort bleibt, senken verschiedene Kantone die Gewinnsteuersätze per 1. Januar 2020, wovon auch die inländischen Unternehmen profitieren werden. Auf Bundesebene bleibt die Steuer weiterhin bei 8.5%.

Erhöhung der Dividendenbesteuerung

Die Teilbesteuerung wird auf Bundesebene von heute 50% im Geschäftsvermögen bzw. 60% im Privatvermögen auf je 70% erhöht. Dementsprechend werden nur noch 30% der Beteiligungserträge steuerbefreit sein, wodurch sich die wirtschaftliche Doppelbelastung erhöht. Das Bundesrecht schreibt zudem vor, dass Dividenden aus qualifizierter Beteiligung auch auf kantonaler Ebene mindestens im Umfang von 50% steuerbar sein müssen und eine Entlastung in Zukunft nur noch über die Bemessungsgrundlage zu erfolgen hat.

Kanton Luzern



Ab 2020 wird der Tarif für die Vermögenssteuer je Einheit bis und mit Steuerjahr 2023 von 0.75 Promille auf 0.875 Promille erhöht. Damit tiefere Vermögen entlastet und höhere leicht stärker belastet werden, werden die sogenannten Freibeträge um einen Viertel erhöht. D.h. in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige können CHF 125'000 (bisher CHF 100'000) vom Reinvermögen in Abzug bringen, alle anderen Steuerpflichtigen CHF 62'500 (bisher CHF 50'000). Für jedes Kind können CHF 12'500 (bisher CHF 10'000) vom Reinvermögen in Abzug gebracht werden.

Kanton Schwyz



Der Gewinnsteuersatz wird per 1.1.2020 für alle juristischen Personen von 2.25% auf 1.95% und der Satz für die Minimalsteuer (Kapitalsteuer) auf 0.03% reduziert. Dadurch wird sich für juristische Personen mit Sitz in den steuergünstigsten Gemeinden des Kantons eine effektive Gesamtsteuerbelastung von 11.78% (inkl. direkte Bundessteuer) ergeben.

Kanton Zug



Der Gewinnsteuersatz wird per 1.1.2020 für alle juristischen Personen auf 3.5% reduziert. Die Steuerbelastung inkl. direkte Bundessteuer beträgt dann rund 12%.

Kanton Obwalden



Die Steuern werden für natürliche Personen per 1.1.2020 um drei Einheiten von 2.95 auf 3.25 Einheiten erhöht. Ab 2024 sollen sie wieder um 0.1 Einheiten sinken. Für juristische Personen wird die Kapitalsteuer auf 0,001% des steuerbaren Eigenkapitals gesenkt.

Kanton Nidwalden



Der effektive Gewinnsteuersatz beträgt neu 11.97%, wobei noch eine Referendumsabstimmung hängig ist.

IMPRESSUM

MARTY NEWS: Information für Kunden und Geschäftspartner

Marty Treuhand AG

Waldstätterstrasse 12
6003 Luzern
Tel. +41 41 556 66 80

Bärenmatte 1
6403 Küsnacht
Tel. +41 41 850 30 11

Mail: marty@marty-treuhand.ch
www.marty-treuhand.ch